

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen
johannes.schneider@seco.admin.ch
lukas.siegenthaler@seco.admin.ch

Bern, 21. April 2015 sgv-Sc

Stellungnahme

Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Hiermit stellen wir Ihnen unsere Überlegungen zum Aktionsplan zu.

1. S. 4: Aus der Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV unterliegen die 31 Leitprinzipien mehreren Fehlern. Zunächst werden die Prinzipien und die Säulen untereinander vermischt. Es ist nicht einzusehen, wie beispielsweise „due diligence“ und „do no harm“ zusammenhängen. Das ihnen übergeordnete „respect“ löst dieses Spannungsfeld nicht, im Gegenteil es macht es noch grösser. „Due diligence“ bezeichnet mitunter auch eine rechtliche Pflicht, während „respect“ ein ethisches Desideratum darstellt. „Do no harm“ ist ein Unterlassungsgebot, während „respect“ ein Handlungsgebot ist: Müssen Unternehmen nun handeln oder unterlassen? Bei näherer Analyse der 31 Leitprinzipien erhärtet sich der Eindruck, sie seien nicht ein System, sondern letztlich ein zufälliges „name dropping“.
2. S. 4: Weder der sgV als Institution noch das Rechtssystem insgesamt können die „remedies“ akzeptieren. Entweder handelt es sich um Rechtsansprüche, welche in der bestehenden Rechtsordnung einen Platz haben (Verschuldenshaftung, Strafrecht) oder um solche, welche positiven Eingang in die positive Rechtsordnung benötigen. Rechtsprinzipien, die Ansprüche ausserhalb der positiven Rechtsordnung begründen könnten, sind aus Schweizer Sicht nicht akzeptabel.
3. S.5: Im Zusammenhang mit jener Konsultation lehnt der sgV den Handlungsbedarf ab. (siehe Dokument im Anhang).
4. S.10: In einem abstrakten Sinne mag die Erwartungshaltung des Bundesrates gerechtfertigt sein, doch in vielen Staaten ist die Einhaltung des Schweizer Rechts verboten. Mit dieser Erwartungshaltung legt der Bundesrat den Unternehmen nahe, gesetzeswidrig zu agieren. Zudem reflektiert der Bundesrat die Ambiguität seiner Erwartungshaltung nicht: Unternehmen dritter Staaten könnten also auch die Rechtsnormen dieser Staaten in der Schweiz einhalten wollen, auch wenn sich diese Normen im Widerspruch zu Schweizer Normen befinden.

5. S. 11: Massnahmen Punkt 2: Das ist eine unrealistische Erwartung, welche auch unverhältnismässig ist; das 1 Personen-Unternehmen, das in der Türkei Nougat einkauft, um in der Schweiz Confiserieprodukte herzustellen, kann nicht noch dazu einen Beschwerdemechanismus einrichten, der in irgend einer Form der Bedeutung des Begriffes „Mechanismus“ gerecht wird. Punkt 3: Was auch immer ein fragiler Kontext ist, ist sehr offen.
6. Abschnitt 1.3: Der sgv fordert die ersatzlose Streichung dieses Abschnitts. Er bildet die Grundlage für Zusatzregulierung, die weder notwendig noch deren Regulierungskosten gemessen wurden. Darüber hinaus ist er willkürlich in der Auswahl der Massnahmen sowie in ihrer Bewertung.
7. S. 15: Massnahmen Punkt 1 und 4: Der Bund soll darauf verzichten, rechtlich nicht verbindliche Massnahmen einzuleiten, denn ihnen kommt eine quasi-rechtliche Kraft zu, ohne dass sie richtig beraten worden wären (normative Kraft des Faktischen). Punkt 2 und 3: der Bund soll international nicht mitentwickeln, denn, wo entwickelt wird, da steigt die Bereitschaft, die entwickelten Grundsätze oder Regeln auch anzuwenden. Punkt 5 bis 7: es handeln sich um de facto Regulierungen, die keinerlei Legitimation haben.
8. S. 25: Massnahmen Punkt 3: das ist ein integraler Widerspruch zur Neutralität der Schweiz; alle anderen Massnahmen sind aus den gleichen Gründen wie in 7. Abzulehnen.
9. Abschnitt 2 ist insgesamt zu streichen. Im Normalfall nehmen Unternehmen ihre Verantwortung vorbildlich wahr. Empirisch kann nicht belegt werden, dass Schweizer Unternehmen, insbesondere KMU, Praxen führen, die direkt oder indirekt der Wahrung der Menschenrechte abträglich sind. Es ist auch unverhältnismässig, von Unternehmen eine gesamte Verantwortung für die Wertschöpfungskette, derer sie nicht Herr, sondern lediglich Bestandteil sind, zu verlangen. Unternehmen dazu zu zwingen, ihren Partnern und den Partnern ihrer Partnern Werte aufzuzwingen, kann an sich bereits als unethisches Gebot verstanden werden, weil sie damit die Mündigkeit ihrer Partner in Frage stellen müssen. Sollte der Bundesrat jedoch davon ausgehen, dass alle ausländischen Partner im Grundsatz die Menschenrechte missachten, ist zu fragen, woher diese Geringschätzung – einige würden von Rassismus sprechen – kommt. Dazu kommt: Schweizer Unternehmen nehmen ausserhalb der internationalen Regelwerke ihre Verantwortung wahr. Verantwortung mit der Einhaltung von multinationalen Regelwerken gleichzusetzen ist erstens gerade aus Schweizer Sicht ein logischer Fehler. Zweitens ist es auch eine Misstrauenserklärung gegenüber der Wirtschaft und insbesondere gegenüber den KMU.
10. Damit ist der sgv zusammenfassend der Meinung, auf den Aktionsplan sei aufgrund irrtümlicher Grundlagen, falscher Lageeinschätzung, Fehlern und logischen Inkonsistenzen zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter